

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Wahlbekanntmachung

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Würselen gehört zum Wahlkreis 88 - Aachen II und ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke bzw. 21 Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Adresse
10	Gaststätte Reiterklause, Pley 48, 52146 Würselen
10/11	Grundschule An Wilhelmstein, An Wilhelmstein 7
20	Kindergarten Heidegarten I, Heidestraße 77, 52146 Würselen
30	Kindergarten Heidegarten II, Heidestraße 77, 52146 Würselen
40	Walter- Rütt- Sporthalle, Bardenberger Straße, 52146 Würselen
50	Grundschule Birkenstraße I, Birkenstraße 51, 52146 Würselen
60	Grundschule Birkenstraße II, Birkenstraße 51, 52146 Würselen
70	Grundschule Scherberg I, Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
80	Grundschule Scherberg II, Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
90	Rathaus der Stadt Würselen, Sitzungssaal A, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
100	Waldorf Kindergarten, Am Johaniterhof 1, 52146 Würselen
110	Grundschule Friedrichstraße I, Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
120	Grundschule Friedrichstraße II, Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
130	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen
140	Kindergarten Gerhart- Hauptmann- Straße, Gerhart- Hauptmann- Straße 22, 52146 Würselen
150	Veranstaltungsraum Gebr. Eigelshoven, Hauptstraße 250 a, 52146 Würselen
160	Grundschule Schulstraße, Schulstraße 12, 52146 Würselen
170	Jugendeinrichtung Downtown, Hauptstraße 30, 52146 Würselen
180	Kindergarten Lessingstraße, Lessingstraße 44, 52146 Würselen
180/181	Pfarrhaus St. Willibrord Euchen, Euchener Straße 38, 52146 Würselen
190	Grundschule Linden- Neusen, Lindener Straße 157, 52146 Würselen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen unter der Telefonnummer 02405 67-839 oder per Mail an wahlen@wuerselen.de beantwortet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr zusammen. Die Stadt Würselen hat folgende 10 Briefwahlvorstände eingerichtet.

BWB	Adresse
BWB I	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 04, EG rechts
BWB II	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 05, EG rechts
BWB III	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 14, 1.OG rechts
BWB IV	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 15, 1 OG rechts
BWB V	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 13, 1. OG links
BWB VI	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 12, 1.OG links
BWB VII	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 26, 2. OG, rechts
BWB VIII	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 27, 2.OG, rechts
BWB IX	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 22, 2. OG links
BWB X	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 03, EG links

Die Räumlichkeiten der Briefwahlbüros sind nicht barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzetteltenthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis im schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie keine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung und der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welcher Landesliste er gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme verhindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unbefugter Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Würselen, den 10. September 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Satzung vom 10.09.2021 über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Würselen am 02.09.2021 folgende Satzung über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in beschlossen:

Präambel

Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, die sich in ähnlichem Maße auch in Würselen vollzieht, wird in den kommenden Jahren der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung und deren absolute Anzahl in Würselen deutlich steigen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere die städtischen Seniorenstuben, Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände und Vereine, die bereits über lange Jahre hinweg die wichtigste Säule der Altenarbeit in Würselen bilden. Sie unterstützen die älteren Menschen bei der Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und gesellschaftlichen Teilhabe.

Diese Institutionen ziehen die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre eigene Arbeit heran und motivieren verstärkt die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit. Hieraus erfolgt bereits jetzt eine Artikulation besonderer Bedarfslagen. Um dieses zu verstärken, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an Gemeinwesenarbeit zu unterstützen, bekanntzugeben und zu decken, hat der Rat der Stadt Würselen am 14.12.2010 im Zuge der Auflösung des Seniorenbeirates beschlossen, die Funktion einer/s ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und deren/dessen Stellvertreters/in zu besetzen.

§ 1 – Wahl

- (1) Die Stellen einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und deren/ dessen Stellvertreters/in werden nach Beginn einer neuen Wahlperiode des Stadtrates ausgeschrieben. Die bei der Verwaltung eingehenden Bewerbungsunterlagen der Bewerber/innen werden den Fraktionen zur Beratung übersandt.
- (2) Durch den Rat der Stadt Würselen wird ein/e ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r sowie ein/e stellvertretende/r ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r in separaten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die/der Seniorenbeauftragte und dessen/deren Stellvertreter/in üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Seniorenbeauftragte und deren/dessen Stellvertreter/in die Geschäfte bis zur Wahl eines/einer neuen Seniorenbeauftragten und deren/dessen Stellvertreter/in weiter.
- (4) Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Seniorenbeauftragte/en oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und bei Umzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Würselen.

§ 2 – Rechtsstellung

- (1) Die/der Seniorenbeauftragte kann verlangen im Rahmen anstehender Planungen und Vorhaben, welche die Belange älterer Menschen der Stadt Würselen berühren, von der Verwaltung informiert zu werden.
- (2) Der/Dem Seniorenbeauftragten ist in diesem Falle (Abs. 1) die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Würselen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht.
- (3) Alle Organisationseinheiten und Einrichtungen haben die/den Seniorenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (4) Die/Der Seniorenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Sie/Er kann sich in Einzelanliegen und bei Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren berühren, unmittelbar an den Bürgermeister wenden. Weitere Ansprechpartner sind der/die Fachdienstleiter/in des Fachdienstes 3.4 – Soziales und die hauptamtliche Seniorenfachkraft der Stadt Würselen.
- (5) Der/die Seniorenbeauftragte soll beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung sein.

§ 3 – Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten

Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt die Interessen und Belange der 60-jährigen und älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren. Sie/Er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen, arbeitet aber vertrauensvoll mit diesen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zusammen.

Der/Die Seniorenbeauftragte fungiert für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Würselen als persönliche/r Ansprechpartner/in zu Fragestellungen rund um die Themen von Alter und Pflege. Sie/Er entwickelt darüber hinaus ihre/seine Aufgaben aus eigener Initiative und übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu den Aufgaben sollten in jedem Fall die

- Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung,
- Mitwirkung an der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Kontaktpflege,
- Teilnahme an der Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen,
- Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
- Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren,
- Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von Altenwohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheimen

zählen.

Ein reger Austausch mit der hauptamtlichen Seniorenfachkraft der Stadt Würselen ist geboten.

Die/der Seniorenbeauftragte selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.

§ 4 – Berichtspflicht

- (1) Die/Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung der Stadt Würselen einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 5 – Sprechstunden

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Seniorenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Seniorenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Würselen.

§ 6 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 10. September 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner*innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)

